

17.2. Erschleichen einer Leistung

Ist es nicht praktisch, dass Ihr Nachbar einen schlechten oder sogar ungeschützten WLAN Access-Point betreibt, welcher Ihnen und Ihrem Notebook einen kostenlosen Zugang ins *World Wide Web* ermöglicht?

Heutige Firewalls, im privaten wie auch im geschäftlichem Umfeld, beinhalten teilweise auch gleich einen Access-Point, welcher den drahtlosen Zugriff auf Ihr Netzwerk ermöglicht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass das Surfen über die Leitung eines Dritten auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Art. 150 Abs. 1 StGB

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er:

- ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,
- eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht,
- eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 41 Abs. OR

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

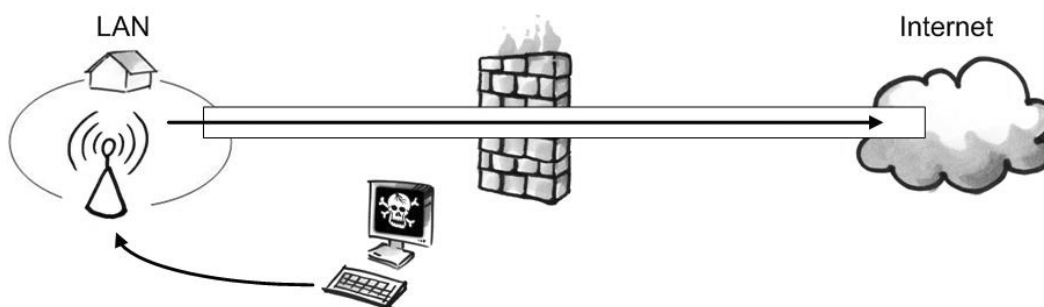


Abbildung 17.4.: Erschleichen einer Leistung

Eine Verletzung des Gesetzes liegt jedoch nur dann vor, wenn das Opfer nicht Abonnement einer sogenannten FlatLine-Verbindung ist. Sprich, durch Ihr Mitnutzen seiner Internetverbindung werden ihm seitens seines Internet Service Provider Mehrkosten verrechnet, welche aufgrund Ihres Verhaltens zustande gekommen sind.